

**Altkleidersammlung in München auf neue FüÙe stellen 1 -  
Containerstandplätze für gemeinnützige Sammelorganisationen  
Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 02.03.2015**

**Altkleidersammlung in München auf neue FüÙe stellen 2 -  
Sammlung und Verwertung nach nachhaltigen und sozialen Kriterien  
Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 02.03.2015**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02914**

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für  
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 26.01.2017 (SB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015 Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015
<b>Inhalt</b>	Die Beschlussvorlage befasst sich mit der städtischen Altkleider- und Altschuhsammlung und den Möglichkeiten einer engeren Ko- operation mit gemeinnützigen Trägern von Alttextiliensammlungen
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbe- trieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten. Den Anträgen Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL wird nicht gefolgt. Die Anträge Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Alttextilsammlung, Alttextilienverwertung
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**I. Vortrag des Referenten**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723  | 1 |
| 2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724  | 2 |
| 3. Gegenwärtige Beschlusslage – Zusammenfassung  | 2 |
| 4. Kommunale Alttextiliensammlung des AWM sowie deren Auswirkungen   | 3 |
| 5. Containerstandplätze auf öffentlichem Straßenraum für gemeinnützige Sammelorganisationen  | 5 |
| 6. Sammlung und Verwertung zu gemeinnützigen und sozialen Zwecken  | 5 |
| 7. Verwertungswege der städtischen Alttextiliensammlung und Transparente Verwendung der Erlöse aus der Verwertung von Alttextilien | 6 |
| 8. Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Ziele und Verhältnis des AWM zu gemeinnützigen Sammlern                                   | 6 |
| 9. Vergabeverfahren und Ausschreibungskriterien  | 7 |
| 10. Entscheidungsvorschlag   | 8 |
| 11. Beteiligung der Bezirksausschüsse  | 8 |
| 12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin  | 8 |
| 13. Beschlussvollzugskontrolle   | 8 |

**II. Antrag des Referenten** **9****III. Beschluss** **9**

**Altkleidersammlung in München auf neue Füße stellen 1 -  
Containerstandplätze für gemeinnützige Sammelorganisationen  
Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 02.03.2015**

**Altkleidersammlung in München auf neue Füße stellen 2 -  
Sammlung und Verwertung nach nachhaltigen und sozialen Kriterien  
Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL  
vom 02.03.2015**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02914**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015
2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 26.01.2017 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Der Kommunalausschuss hat die Vorlage Nr. 14-20 / V 07461 (Vergabe der Textilverwertung vom 01.07.2017 bis 30.06.2019) in seiner Sitzung am 24.11.2016 in die Sitzung am 26.01.2017 vertagt; vorab sollten die beiden im Betreff genannten Anträge behandelt werden.

**1. Antrag Nr. 14-20 / A 00723**

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00723 (Anlage 1) fordert, dass der Runde Tisch „Alttextilienverwertung“ ein gemeinsames Vorgehen und ein Gesamtkonzept zum Thema Alttextilienverwertung erarbeitet, mit dem Ziel die gemeinnützigen Sammler (wie Diakonia, Caritas, BRK, aktion hoffnung) zu integrieren und eine auf fairen Kriterien basierende Sammlung

und FairWertung in München zu erreichen. Bis dieses Konzept steht, sollen keine weiteren Altkleidersammelcontainer des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) aufgestellt werden. Stattdessen sollen die verbleibenden städtischen Flächen, die für Altkleidersammelcontainer vorgesehen sind, am Runden Tisch nach einem gerechten, gemeinsam vereinbarten Verfahren unter den gemeinnützigen und sozialen Betrieben zum Zwecke der Altkleidersammlung aufgeteilt werden.

## **2. Antrag Nr. 14-20 / A 00724**

Der Antrag Nr. 14-20 / A 00724 (Anlage 2) befasst sich mit der Verwertung der Altkleider. So soll die kommunale Sammlung und Verwertung von Alttextilien an nachhaltigen und sozialen Kriterien ausgerichtet werden, wobei insbesondere darauf geachtet werden soll, dass die Wiederverwertung der tragfähigen und nutzbaren Textilien prioritär lokal und regional erfolgt und dass Münchner Projekte, die auf Kleiderspenden angewiesen sind, in die Altkleiderverwertung so eingebunden werden, dass sie ausreichend Textilien erhalten. Ein darauf ausgerichtetes Vergabeverfahren wird rechtzeitig, vor Ablauf der derzeit gültigen Verträge mit den Verwertern, entwickelt. Die Ausschreibungskriterien werden entsprechend angepasst.

Begründet werden beide Anträge damit, dass seit der Einführung der städtischen Altkleidersammlung der von der Fraktion Die Grünen-rosa liste gewünschten sozialen Komponente zu wenig Beachtung beigemessen wird.

Im Einzelnen sollen deshalb keine weiteren städtischen Alttextiliencontainer aufgestellt, sondern die gemeinnützigen Träger in die Sammlung integriert werden und anstatt die Stabilisierung der Müllgebühren aus den Verwertungserlösen für Altkleider im Fokus zu haben, die Altkleider direkt für karitative Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

## **3. Gegenwärtige Beschlusslage - Zusammenfassung**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2012 wurde der AWM vor dem Hintergrund des in Kraft getretenen neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beauftragt, eine kommunale Alttextiliensammlung – angelehnt an die Standards des Dachverbandes FairWertung e. V. – einzuführen.

Mit einem Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD und Bündnis 90 Die Grünen-rosa liste vom 13.12.2012 war der AWM dann aufgefordert worden, zu prüfen, ob eine operativ/logistische Sammlung von ihm selbst wirtschaftlich durchgeführt werden kann. Über das Ergebnis war dem Stadtrat zu berichten.

Im Rahmen einer Bekanntgabe am 18.04.2013 wurde der Kommunalausschuss darüber informiert, dass der AWM die Alttextiliensammlung bis zu einer Übergabestelle eines per Ausschreibung ermittelten Verwerthers in operativ/logistischer Eigenleistung ab dem 01.07.2013 durchführen wird.

Mit Beschluss vom 11.12.2014 wurde überdies hinaus festgelegt, dass der AWM bei der Auswahl weiterer Aufstellorte Augenmaß walten lässt, um den bereits aufgestellten Containern gemeinnütziger Sammler keine Konkurrenz zu machen.

Ebenso fand bereits am 13.10.2014 ein Runder Tisch mit gemeinnützigen Trägern statt, der auf Basis von mehreren Vorberatungen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit ausarbeitete. Hierbei wurde den teilnehmenden gemeinnützigen Sammlern (aktion hoffnung, Diakonia, Malteser, Kolping und BRK) vom AWM eine Reihe von Aktivitäten zu einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Interessenslagen und dem starken Wunsch nach Unterscheidbarkeit der gemeinnützigen Sammler untereinander kam es im Ergebnis leider zu keiner gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit mit dem AWM.

Eine entsprechende Beschlussvorlage, die der Beantwortung der Anträge dienen sollte, wurde in der Sitzung des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 25.06.2015 vertagt.

#### **4. Kommunale Alttextiliensammlung des AWM sowie deren Auswirkungen**

Der AWM hat

- im Jahr 2014 an rund 300 Depotcontainerstandplätzen der Dualen Systeme (also auf öffentlichem Grund) knapp 2.000 Mg (Tonnen) Alttextilien gesammelt.
- Im Jahr 2015 stieg die Zahl der Standorte auf knapp 500 und die Sammelmenge auf 2.639 Mg.

Zusammen mit den auf den Wertstoffhöfen gesammelten Mengen von 841 Mg lag die Gesamtmenge der erfassten Alttextilien knapp unter dem Jahreszielwert von 3.500 Mg. Diese Menge entspricht ziemlich genau dem Rückgang des Anteils von Alttextilien im Restmüll, den das vorläufige Ergebnis der aktuellen Restmüllanalyse verzeichnet.

Nachdem immer noch rund 2,6 % Alttextilien im Restmüll enthalten sind, beabsichtigt der AWM deshalb bis Mitte 2017 die städtische Altkleidersammlung auf 750 Standplätze bei den Wertstoffinseln zu erweitern.

Zum Zeitpunkt der Einführung der kommunalen Alttextiliensammlung zum 01.07.2013 hat die Diakonia lediglich 11, das BRK ca. 120, das Kolpingswerk 5, die aktion hoffnung und die Caritas jeweils keinen Sammelcontainer im Stadtgebiet betrieben. Hingegen befanden sich geschätzte 1.500 gewerbliche Sammelcontainer im Stadtgebiet verteilt sowohl auf Privat- als auch öffentlichem Grund.

Nach Informationen des AWM haben sich in der Zwischenzeit die gemeinnützigen Sammler mit Erfolg um weitere Standplätze für ihre Sammelcontainer bemüht, während sich durch die Aktivitäten des AWM die Zahl der gewerblichen und illegalen Sammelcontainer verringert hat. Vor allem die Behälter, die sich im öffentlichen Straßengrund (z. B. auf

Gehwegen oder in Parkbuchten) oder direkt im Anschluss zu öffentlichen Flächen befanden, konnten weitestgehend entfernt werden!

So wurden allein im Jahr 2015 **250** rechtswidrig aufgestellte Altkleidercontainer mit einem Abzugs-Hinweis beklebt und 122 Behälter im Auftrag des AWM abgezogen. 128 Behälter wurden von den gewerblichen Sammlern selbst entfernt. Weiterhin wurden die Aufstellorte von 370 Altkleidercontainern von gewerblichen Sammlern, die wegen ihrer Aufstellung auf Privatgrund nicht abgezogen werden können und 125 Container von gemeinnützigen Sammlern erfasst. Mit diesen Informationen ist der AWM insbesondere in der Lage, auf Bürgeranfragen und -beschwerden qualifiziert Auskunft zu geben.

Für das Jahr **2016** zeigte sich ein weiterer Rückgang der rechtswidrig auf öffentlichem Grund aufgestellten gewerblichen Sammelcontainer, die durch den AWM entfernt werden mussten. So mussten bis zum 10.12.2016 lediglich 51 Behälter im Auftrag des AWM abgezogen werden. 169 Behälter wurden – nachdem ein Abzugshinweis erfolgte – sofort von den gewerblichen Sammlern selbst entfernt. Die Anzahl der gewerblichen Sammlungen mittels Containern auf Privatgrund, die nicht abgezogen werden konnten, stieg von 370 im Jahr 2015 auf 408 im Jahr 2016. Bei den Containern der gemeinnützigen Sammler stieg die Zahl lediglich um drei weitere Behälter im Vergleich zum Vorjahr.

Somit ist es zumindest gelungen, einen Teil der illegal aufgestellten Container aus dem Stadtgebiet zu entfernen, insbesondere solche, die auf öffentlichem Grund aufgestellt waren.

Parallel hierzu sind derzeit noch diverse Gerichtsverfahren gegen gewerbliche Sammler beim Verwaltungsgericht München und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München (VGH) anhängig. Dies betrifft insbesondere Sammlungen, die keine ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Alttextilien darlegen konnten bzw. nach Einschätzung der Stadt unzuverlässig sind. In einigen abgeschlossenen Klageverfahren hat sich gezeigt, dass darüber hinaus gewerbliche Alttextiliensammlungen wohl nur dann untersagt werden können, wenn es sich um Sammlungen handelt, die **nach** Einführung der kommunalen Alttextiliensammlung zum 01.07.2013 begonnen wurden. Bestandssammlungen können nach derzeitigem Verfahrensstand wohl nicht untersagt werden.

Insgesamt sind die Ziele, die mit der Einführung einer kommunalen Alttextiliensammlung verfolgt werden sollten - insbesondere die Entfrachtung des Restmülls ausweislich der Fakten der Restmüllanalyse sowie das Zurückdrängen illegaler Sammlungen - erreicht. Daher ist auch die These nicht haltbar, dass hierdurch die gemeinnützigen Sammlungen vom Markt gedrängt würden. Vielmehr hat sich die massive Öffentlichkeitsarbeit des AWM durch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung offensichtlich auch positiv auf die gemeinnützigen Sammlungen ausgewirkt. Der AWM hat die Sammlung von Alttextilien in einen wertstoffwirtschaftlichen und gemeinwohlorientierten Kontext gestellt, womit vor allem auch diese Merkmale kommunaler und gemeinnütziger Aktivitäten in scharfer Abgrenzung zu den gewinnorientierten und zum Teil illegalen Sammlungen gewerblicher Unternehmer in den Vordergrund gerückt wurden. Genauer lässt sich aber erst nach einer Offenlegung der Sammelmengen der gemeinnützigen Sammler sagen, wozu diese sich auch gemäß der Kriterien der Dachverbandes FairWertung e.V. verpflichtet haben.

## **5. Containerstandplätze auf öffentlichem Straßengrund für gemeinnützige Sammelorganisationen**

Der Wunsch der gemeinnützigen Organisationen nach weiteren Stellplätzen auch im öffentlichen Raum, z. B. bei den Wertstoffinseln, um größere Mengen von Alttextilien zu sammeln, ist nachvollziehbar, jedoch derzeit aus rechtlichen Gründen in München nicht möglich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Raum ist eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis notwendig, deren Erteilung sich nach den Vorschriften des BayStrWG, aber auch nach den städtischen Sondernutzungsrichtlinien richtet.

Danach ist ein Aufstellen von Altkleider-, Altschuh- und sonstigen Containern weder gemeinnützigen noch gewerblichen Sammlern erlaubt. Würde man eine Sammlung im öffentlichen Raum den gemeinnützigen Einrichtungen erlauben, müsste man dies auch aus Gründen der Gleichbehandlung zwangsläufig gewerblichen Sammlern ermöglichen. Bei der Frage, ob eine Sondernutzung jeweils erteilt wird, könnten i.Ü. ausschließlich straßenverkehrsrechtliche Gesichtspunkte oder Aspekte des Stadtbildes mit einfließen, nicht jedoch die Frage, ob eine Sammlung von einem gewerblichen oder gemeinnützigen Sammler durchgeführt wird.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ausschließlich an gemeinnützige Sammlungen würde eine unberechtigte Bevorzugung dieser ohne sachlichen Differenzierungsgrund darstellen. Denn lediglich oben genannte straßenbezogene Aspekte dürfen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Rolle spielen, das Merkmal der Gemeinnützigkeit hingegen ist kein zulässiges Kriterium.

Nachdem für Altkleiderbehälter keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, handelt es sich bei der Aufstellung regelmäßig um eine unerlaubte und somit rechtswidrige Sondernutzung, die stets den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Dabei ist unerheblich, ob die Sammlung rein gewerblicher oder gemeinnütziger Natur ist. Der Wortlaut des Straßenverkehrsrechts oder der Grünanlagensatzung (Rechtsgrundlagen für Sondernutzungserlaubnis) lassen keinerlei Unterscheidung bei den Nutzern der Erlaubnis zu.

## **6. Sammlung und Verwertung zu gemeinnützigen und sozialen Zwecken**

Nach Selbstauskunft des Dachverbands FairWertung e.V. bei dem die in München aktiven Sammlungen der Diakonia und aktion hoffnung GmbH Mitglied sind, sind Altkleiderspenden als Wirtschaftsgut zu bezeichnen und Teil einer globalen Verwertungskette (<http://fairwertung.de/info/hintergrund/index.html>, <http://fairwertung.de/info/hintergrund/welthandel/index.html>).

Demzufolge hält es auch der Dachverband Fairwertung e.V. für einen weit verbreiteten Irrtum, dass die gesammelten Alttextilien ausschließlich bedürftigen Menschen vor Ort zu

gute kommen. Zwei Sachverhalte machen dies besonders deutlich: zum einen übersteigt die Sammelmenge bei weitem den tatsächlichen Bedarf für soziale Zwecke, denn nur ca. 2% der Ware werden hierfür benötigt. Zum anderen sind die in diesem Zusammenhang durchgeführten sogenannten Bedarfssammlungen, im Regelfall Direktannahmen in den Kleiderkammern und Second-Hand – Läden, (<http://fairwertung.de/info/fragen/index.html?frage=7>) wesentlich effizienter. Originalsammelware aus Depotcontainern ist hierfür weniger geeignet, denn sie durchläuft einen aufwändigen Sortierprozess in entsprechenden Betrieben und Anlagen, um nach einer Zeit der Einlagerung und des Vertriebs ca. 6 Monate später (z.B. wird Sommerbekleidung im Herbst des Vorjahres gesammelt, um im Frühjahr des Folgejahres vermarktet zu werden) auf den globalen Zielmärkten verkauft zu werden. Dies trifft vollumfänglich auch auf die Depotcontainersammlungen gemeinnütziger Firmen und Gesellschaften zu (<http://fairwertung.de/info/fragen/index.html?frage=8>), die damit ausschließlich ein Finanzierungsinstrument darstellen.

## **7. Verwertungswege der städtischen Alttextiliensammlung und Transparente Verwendung der Erlöse aus der Verwertung von Alttextilien**

Wie bereits erwähnt, erwirtschaften sowohl der AWM als auch die gemeinnützigen Sammlungen aus der Verwertung und dem Verkauf von Alttextilien Erlöse. Die jeweiligen potenziellen Aufkäufer der Originalsammelware (Containerware) unterscheiden sich hierbei nicht und so gelangen die jeweils in unterschiedlichen Containern gesammelten Textilien in die gleichen Zielmärkte, vielfach schon in die gleiche Sortieranlage im In- und Ausland. So beliefert der AWM beispielsweise den gleichen Verwerter wie das BRK.

Wie bekannt und beabsichtigt, stützt der AWM mit den Erlösen den Gebührenhaushalt. Überschüsse werden somit immer 1:1 an die Münchner Bürger zurückgegeben. Dies ist zwar nicht „gemeinnützig“ im Sinne der Definition, gleichwohl aber gemeinwohlorientiert, da es eben keine gewinnorientierten und eigenwirtschaftlichen Interessen gibt. Die Bekanntgabe des Jahresabschlusses des AWM wird seit jeher in öffentlicher Sitzung des Stadtrates behandelt und ist somit maximal transparent. Vergleichbare transparent gemachte Informationen gemeinnütziger Sammler gibt es nicht, weshalb an dieser Stelle die in den Vordergrund gestellte Transparenz des Dachverbandes FairWertung e.V. erst noch mit Nachweisen erfüllt werden muss.

## **8. Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Ziele und Verhältnis des AWM zu den gemeinnützigen Sammlern**

Als einziger gemeinnütziger Sammler verfolgt die Diakonia arbeitsmarktpolitische Ziele mit Förderung des Referates für Arbeit und Wirtschaft. Aber auch ein gewerblicher Textilverwerter, der gegenwärtig vom AWM beliefert wird, hat einen Anteil von ca. 10% sogenannter Integrationsarbeitsplätze.

Die Diakonia wurde zudem vom AWM in den Wintermonaten 2014 massiv bei der Einlagerung von Spendenware für Flüchtlinge und durch spontane Hilfe bei der Entsorgung von Sortierresten unterstützt. Einen Höhepunkt erreichte die Spendenbereitschaft der

Münchner Bevölkerung während der großen Welle an ankommenden Flüchtlingen 2015. Auch hier hat der AWM die Diakonia massiv bei der Einlagerung unterstützt. Für die Vorsortierung der Spendenware hat der AWM sogar die LKW Waschstraße am Georg-Brauchle-Ring für einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt, was erhebliche betriebliche Störungen durch große Umwege zu anderen Betriebsstandorten erzeugt hat, da mit jedem Wechsel der zu sammelnden Abfallfraktionen die Aufbauten der Müllfahrzeuge zwingend innen gereinigt werden müssen.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch der Verzicht des AWM auf jegliche Form des Handels mit wiederverwendbaren Alttextilien aus der Direktannahme im 2016 wieder eröffneten Gebrauchtwarenkaufhaus Halle 2. Es war eine bewusste Entscheidung des AWM hier nicht in Konkurrenz zu den gemeinnützigen Gebrauchtwarenkaufhäusern zu treten.

## **9. Vergabeverfahren und Ausschreibungskriterien**

Für die Vertragslaufzeit vom 01.07.2017 – 30.06.2019 ist – aufgrund der langen, gesetzlich vorgeschriebenen EU-weiten Vergabefristen – ein EU-weites Ausschreibungsverfahren in Vorbereitung. Die entsprechende Beschlussvorlage wird in gleicher Sitzung behandelt.

In den Ausschreibungsunterlagen werden umfangreiche Vorgaben zur Qualitätssicherung festgeschrieben, um eine qualitativ hochwertige Alttextilienverwertung zu betreiben. Dabei ist die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der EU-Richtlinie 2008/98/EG unbedingt zu beachten. Die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung (Second Hand) sollte oberste Priorität haben. Außerdem muss eine stoffliche Verwertung der nicht mehr tragfähigen Bekleidung auf dem jeweiligen Stand der Technik sichergestellt sein. Der Auftragnehmer soll sich für die Aufrechterhaltung der Verwertungsquote bei Alttextilien von mehr als 90% einsetzen. Deshalb sind für die Verwertung die Einhaltung der folgenden Kriterien, die an die Vorgaben des Dachverbandes Fair-Verwertung e.V. sowie an die Leitlinien für das Textilrecycling des Fachverbands Textilrecycling Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) angelehnt sind, verbindlich vorgeschrieben:

- Eindeutige Verantwortlichkeit
- Ordnungsgemäße Sortierung und Vermarktung sowie
- Umfassende Transparenz und Kontrolle

Die Einhaltung der Kriterien wird bei den jeweiligen Vertragspartnern jährlich anhand umfangreicher Dokumentationen, z. B. Verwertungsquoten, überprüft.

Für die Eignungsprüfung der Bewerber wird die Vorlage eines umfangreichen Nachweiskataloges gefordert. Unter den fachlich geeigneten Bietern wird dann auf das wirtschaftlichste Angebot der Zuschlag erteilt.

## **10. Entscheidungsvorschlag**

### **10.1 Antrag Nr. 14-20 / A 00723 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015**

Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbetrieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

### **10.2 Antrag Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015**

Die städtische Altkleidersammlung wird sich auch zukünftig an den vom Fachverband FairWertung aufgestellten Kriterien orientieren.

## **11. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

## **12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **13. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Anträge Nr. 14-20 / A 00723 vom 02.03.2015 und Nr. 14-20 / A 00724 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2015 hiermit abschließend behandelt sind und keine Änderung der Sammelpraxis bei der städtischen Altkleidersammlung erfolgt.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Städtische Altkleidersammlung wird in vollem Umfang weiterbetrieben und bedarfsgerecht ausgebaut, um einen flächendeckenden hohen Servicegrad im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.
3. Den Anträgen Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL wird nicht gefolgt.
4. Die Anträge Nr. 14-20 / A 00723 und Nr. 14-20 / A 00724 vom 02.03.2015 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid  
2. Bürgermeister

Axel Markwardt  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb LO

### **Kommunalreferat**

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
AWM – Zweiter Werkleiter  
AWM – Personalrat  
AWM – Presse  
AWM – LO  
AWM – MV  
AWM - VR-GL  
z. K.

Am \_\_\_\_\_